

Ihr Recht im Alltag – Stornierung von Pauschalreisen wegen COVID-19



Sehr geehrte Leserinnen und Leser meiner Kolumne!

Mit Zuversicht haben die meisten von uns auf den Jahreswechsel angestoßen. Die nächste Reise, der man mit großer Vorfreude entgegenfieberte, war gebucht oder in Planung. Hätte man zu diesem Zeitpunkt auch nur erahnen können, wie das sich von China rasant ausbreitende Coronavirus bald den gesamten Reiseverkehr zum Erliegen bringen würde, hätte man sich womöglich am Sekt verschluckt oder die Urlaubspläne vorerst zurückgestellt. Das Coronavirus trat zu Jahresbeginn in Erscheinung, dessen globale Folgen wurden aber erst mit den Reisewarnungen des Außenministeriums (BMEIA) im März 2020 absehbar. Die durch die COVID-19-Krise weltweit ausgelösten Reisebeschränkungen sind zumindest seit dem 2. Weltkrieg einzigartig. Sie führen zu großer Unsicherheit und werfen zahlreiche Fragen, wie etwa hinsichtlich der Möglichkeit der kostenfreien Stornierung und Rückforderbarkeit bereits geleisteter Anzahlungen vom Reiseveranstalter, auf.

Mein heutiger Beitrag widmet sich den Stornierungsmodalitäten von Pauschalreisen aufgrund des Coronavirus.

Eine Pauschalreise setzt sich aus zumindest zwei oder mehreren verschiedenen Reiseleistungen, wie Beförderung, Verköstigung, Unterbringung, Ausflügen, etc., zusammen, die von einem Reiseveranstalter organisiert werden. Der Reiseveranstalter ist alleiniger Vertragspartner des Reisenden aus dem Pauschalreisevertrag und diesem verantwortlich. Das maßgebliche Regelwerk zur Pauschalreise ist das Pauschalreisegesetz. Es sieht ein kostenfreies Rücktrittsrecht für Reisende vor Reiseantritt vor, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände auftreten und dadurch die Reisedurchführung erheblich beeinträchtigt wird. Zu solchen „*unvermeidbaren und außergewöhnlichen Umständen*“ kann der Ausbruch einer schweren Krankheit am Reiseziel mit erheblichen Gefahren für die menschliche Gesundheit wie das Coronavirus gezählt werden. Das Gesetz lässt aber eine Definition, was unter den Begriffen „*Bestimmungsort*“ und „*unmittelbarer Nähe*“ zu verstehen ist, vermissen, was zu Auslegungsschwierigkeiten führt.

Gemäß der bisherigen Judikatur ist beim kostenfreien Rücktrittsrecht auch die zeitliche Nähe zum Abreisedatum relevant. Bei nicht unmittelbar bevorstehenden Reiseantritten sind die weiteren Entwicklungen abzuwarten. Für Reisen, die erst im Sommer stattfinden, kann somit noch nicht festgestellt werden, ob eine kostenfreie Stornierungsmöglichkeit besteht.

Eine eindeutige Reisewarnung durch das BMEIA, die Berichterstattung in seriösen Medien oder die Kontinuität der Infektionsgefahr mit einer gefährlichen Erkrankung könnten zusammen betrachtet als Rücktrittsgründe gewertet werden, die zu einer kostenfreien Reigestornierung berechtigen. Der Reisende hat dann Anspruch auf Rückerstattung aller für die Pauschalreise bereits geleisteten Zahlungen. Eine darüber hinaus gehende Entschädigung steht ihm nicht zu. Sollte zum Zeitpunkt der Stornierung des Reisenden noch kein kostenfreies Rücktrittsrecht bestehen, muss der Reiseveranstalter dem Reisenden die bezahlte Stornogebühr nicht rückerstatten, wenn er die Pauschalreise später selbst absagt.

Sollte der Reiseantritt nicht unmittelbar bevorstehen, dürfte es also besser sein, nicht voreilig zu stornieren, sondern die Entwicklung der Situation in den nächsten Wochen oder Monaten abzuwarten. Sollte sich die Situation bis kurz vor Reiseantritt nicht verbessern und eine Reisewarnung vorliegen, kann die Reise zu einem späteren Zeitpunkt immer noch storniert werden - im besten Fall sogar kostenfrei - sollte zum Zeitpunkt der Stornierung dann ein kostenfreies Rücktrittsrecht gegeben sein.

Gewiss ist, dass es noch einige Zeit dauern wird, bis Entscheidungen des OGH zu den Stornierungsmodalitäten wegen COVID-19 vorliegen werden. Bis dahin bleiben Sie zuversichtlich und vor allem - gesund!

Ihr Wilhelm Häusler